

## **EK 8-Beschluss 03 zur „Anbringung von PSA-Zubehör“**

Der EK 8 ist der Auffassung, dass fest verbundenes (s. PSA-RL Artikel 1, Absatz 2 b: trennbar oder untrennbar verbunden) Zubehör mit geprüft oder nachgeprüft werden muss.

Weiterhin gilt, dass bei Anbau von nicht mit der PSA geprüfem Zubehör nicht sichergestellt ist, dass diese veränderte PSA richtlinienkonform ist und somit keine Konformität nach der PSA-RL für diese geänderte PSA gegeben ist.

(Beschluss im Rahmen einer schriftlichen Abstimmung wie laut Ergebnisniederschrift über die Sitzung des EK 8 „Schutzausrüstungen“ am 17. März 2009 in Sankt Augustin vereinbart. Es gingen bis zum 30. Mai 2009 keine Ergänzungs- oder Änderungsvorschläge ein. Damit ist der gefasste Beschluss zum 1.6.2009 in Kraft getreten.)